

Reglement über die Strassenprostitution

1992

Reglement über die Strassenprostitution

Einwohnergemeinde Trimbach

Strassenprostitution Art. 1
 Es ist untersagt, in der erkennbaren Bereitschaft, sich der gewerbmässigen Unzucht hinzugeben, sich an folgenden Orten aufzuhalten:

- a) auf Strassen und Plätzen, an denen Wohnhäuser stehen;
- b) an Haltestellen öffentlicher Verkehrsmittel;
- c) in und bei Parkanlagen, die der Öffentlichkeit zugänglich sind;
- d) in der Nähe von Kirchen, Schulen und Spitälern.

Der Gemeinderat kann ergänzende Richtlinien erlassen.

Strafen Art. 2
 1 Wer gegen Artikel 1 verstösst, wird mit einer Busse im Rahmen der Spruchkompetenz des Friedensrichters bestraft.

2 Das Bussengeld fällt der Einwohnergemeinde Trimbach zu.

Beschlossen durch den Gemeinderat Trimbach am 25. Februar 1992.

Beschlossen durch die Gemeindeversammlung am 9. März 1992.

Namens der Gemeindeversammlung

Der Ammann

Der Gemeindeschreiber

E. Gomm

E. Kunz

Genehmigt durch den Regierungsrat mit RRB Nr. 1197 vom 6. April 1992.

Der Staatsschreiber
 Dr. K. Schwaller